



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Arbeit kann ausnahmsweise auf dem Arbeitsweg geleistet werden, wenn der Arbeitsinhalt, die Reisedauer und die Reisebedingungen eine Arbeitserfüllung ermöglichen. Die dabei geleistete Arbeitszeit wird voll angerechnet.

Art. 33

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 3 Bst. b und c

³ Für die folgenden Ereignisse wird bezahlter Urlaub gewährt:

- b. *Aufgehoben*
- c. für die Betreuung eines Familienmitglieds, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls: die erforderliche Zeit, bis 3 Arbeitstage pro Ereignis;

Art. 51c Vergütung von Auslagen bei mobilem Arbeiten

(Art. 72 Abs. 2 Bst. f BPV)

¹ Angestellte, denen nicht mehr für die ganze vertragliche Sollarbeitszeit ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt wird,

¹ SR 172.220.111.31

erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag. Dieser beinhaltet die Abgeltung des Mietanteils der benutzten privaten Räumlichkeiten sowie der Kosten für Mobiliar, erhöhten Stromverbrauch, Kommunikationsmittel und allfälligen weiteren Aufwand.

² Die Pauschale gemäss Absatz 1 beträgt für Angestellte mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent je 20 Prozent in Form von mobilem Arbeiten geleisteter jährlicher Sollarbeitszeit 200 Franken pro Jahr. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte reduziert sich die Pauschale entsprechend der geleisteten Sollarbeitszeit.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer